## Dialogprozess SGB VIII: Informationen zur AG Sitzung BMFSFJ zum Thema Fremdunterbringung am 4.4.2019

Anwesend waren ca. 70 Personen. Als Expert\*innen waren u.a. Joseph Koch von der IGFH, Frau Thiele von PFAD e.V. und Frau Teuber von SOS Kinderdorf geladen, die maßgeblich die Diskussionen zu dem Thema mitbestimmt haben. Der Paritätische GV konnte stellvertretend für die Diakonie mit Mandat der BAGFW teilnehmen. Unter dieser Überschrift wurden, moderiert von Staatssekretärin Karen Marks und fachlicher Einführung durch Frau Schmid-Obkirchner, die einzelnen Sachthemen (Beteiligung, Beratung, Unterstützung der Eltern; Schutz kindlicher Bindung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie; Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung; Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern; Heimerziehung; Inobhutnahme) ausgeführt und zur Kommentierung aufgefordert. Ergebnis der Sitzung ist das Wortprotokoll zu den Anmerkungen (öffentlich zugänglich).

In der Kommentierung wurden folgende Themen besonders sichtbar

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Schnittfläche SGB VIII und Eingliederungshilfe (besonders in der stationären Unterbringung, aber auch in Pflegefamilien) und deren Eltern bzw. Pflegeeltern brauchen in der gesetzlichen Ausgestaltung eine besonders hohe Aufmerksamkeit. Die anzustrebende Lösung, um die Situation zu verbessern und eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, ist die Gesamtverortung aller Kinder und Jugendlichen im SGB VIII und die Aufhebung der Verschiebebahnhöfe und unterschiedlichen Regelungen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.
- anwesende kommunale und Ländervertretungen und das BMAS ließen allerdings anklingen, dass eine inklusive Lösung (Termin im Dialogprozess dazu am 19. September) im SGB VIII in dieser Legislatur zumindest fraglich und teilweise auch nicht gewollt ist. Von der der Caritas kam die Anmerkung, dass, wenn keine inklusive Lösung im SGB VIII absehbar ist, wenigstens die Pflegekinder mit Behinderung schon ins SGB VIII integriert werden müssten
- als besonders dringend wurden die Anpassungen für die Gruppe der Careleaver (Übergangsgestaltung, §41 SGB VIII als Muss-Regelung, Altersgrenzenverschiebung auf Beendigung des 25. Lebensjahres, Abschaffung der Kostenheranziehung von 75%) hervorgehoben. Auch hier wehrten die kommunalen aber auch Ländervertreter\*innen ab. Der Alleingang des BMFSFJ zur gesetzlichen Neuregelung der Kostenheranziehung im Zuge der Änderungen im BTHG bis Jahresende wurde kritisiert. Das BMFSJ hat dies als rein technischen Akt der Gesetzesanpassung heruntergespielt.
- die Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern muss gesetzlich gestärkt werden
- weiterhin braucht es nach Aussage von Frau Teuber einen verstärkten Blick auf Geschwisterkinder
- bezüglich der Themen Heimerziehung und Inobhutnahme wurde von Verbändeseite weniger rechtlicher als konzeptioneller Weiterentwicklungsbedarf gesehen. Dies betrifft vor allem Punkte wie: Kinder unter 6 Jahren, Bildungsteilhabe (doppelte Bildungsbenachteiligung aus Herkunft und durch die Jugendhilfestrukturen selbst), Befähigung zur Beteiligung, Verweildauern in den Inobhutnahmen, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei Inobhutnahmen, Geschwister, ältere Jugendliche, fachliche und finanzielle Ausstattung der öffentlichen und auch freien Trägern

Außerdem wurde von Seiten des BMFSFJ darüber informiert, dass es im Rahmen des Dialogprozesses eine weitere wissenschaftliche Anhörung/Beteiligung Betroffener (wer? woher?) und eine entsprechende Auswertung zu "hochproblematischen Kinderschutzverläufen" geben wird. Diese wissenschaftliche Begleitung wird vom IKJ durchgeführt. Allerdings wurde über die Verantwortlichen nicht deutlich, was genau "hochproblematische Kinderschutzverläufe" sind. Die Frage aus der AG nach der Definition wurde damit beantwortet, dass man sich in Kopplung an § 8a am Gesetzestext orientiert habe und eingeleitete Verfahren (Gefahrenabwehr plus familiengerichtliches Verfahren) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen würden. Im Vorfeld stünde die Fragestellung, ob aus dem Fall Relevantes abzuleiten sei. Die Auswertung soll bis Ende des Jahres vorliegen.